

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kirchen als Schutzräume respektieren – Kirchenasyl als christlich-humanitäre Tradition achten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Kirchenasyl ist eine in besonderen Härtefällen gewährte, zeitlich befristete Aufnahme von Geflüchteten in kirchliche Räume.
2. Ziel des Kirchenasyls ist es, angesichts drohender humanitärer Härten im konkreten Einzelfall eine erneute rechtliche Prüfung zu ermöglichen und im Einvernehmen mit den Behörden nach Recht und Gesetz eine Lösung für die Betroffenen zu finden.
3. Die beiden großen Kirchen haben mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Verfahren vereinbart, das Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften in die Lage versetzt, Einzelfälle, in denen besondere Härten befürchtet werden, noch einmal vorzutragen.
4. Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften, die Kirchenasyl gewähren, erstellen für den jeweiligen Einzelfall ein sogenanntes „Dossier“, in dem Hinweise und Anhaltspunkte für die befürchteten Härten detailliert dargelegt werden. Auf der Grundlage dieses Dossiers wird eine erneute Entscheidung des BAMF herbeigeführt.
5. Kirchenasyl hat eine lange christliche Tradition. Schon aus dem 4. Jahrhundert ist bekannt, dass Geflüchteten in Kirchen Schutz gewährt wurde.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die christlich-humanitäre Tradition des Kirchenasyls zu achten und den Schutzraum Kirche zu respektieren,
2. sicherzustellen, dass keine Abschiebungen und auch keine Abschiebeversuche aus Kirchen und kirchlichen Räumen vorgenommen werden und
3. nach dem Beispiel Nordrhein-Westfalens die Vereinbarkeit der christlich-humanitären Tradition des Kirchenasyls mit unserer Rechtsordnung im Erlasswege klarzustellen und Polizei- und Ordnungsbehörden entsprechend zu informieren.

Dr. Harald Terpe und Fraktion**Begründung:**

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit erklärt, aus Achtung für die christlich-humanitäre Tradition des Kirchenasyls respektiere sie das Hausrecht der Kirchen und nehme keine Aufenthaltsbeendigungen aus Kirchen vor. Dieses Schutzversprechen wurde jedoch kurz vor Weihnachten gebrochen. Am 20. Dezember 2023 haben Polizeikräfte aus Mecklenburg-Vorpommern in Amtshilfe für Schleswig-Holstein einen Abschiebeversuch aus der Schweriner Petrusgemeinde unternommen und dabei beinahe die Familie einer afghanischen Frauenrechtlerin auseinandergerissen.

„Kirchenasyl ist eine Beistandsleistung aus christlicher Verantwortung“, heißt es in der Handreichung „Kirchenasyl“ für die evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Durch eine in besonderen Härtefällen gewährte, zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in kirchliche Räume solle Zeit gewonnen werden, um bei den Behörden eine rechtlich, sozial und humanitär vertretbare Lösung für die betroffenen Menschen und in der Regel eine Aufhebung der Abschiebeentscheidung zu erwirken.

Ein solcher Härtefall liege, so die Handreichung weiter, insbesondere dann vor, wenn befürchtet werden müsse, dass im Fall der Abschiebung Leib und Leben der asylsuchenden Person oder der Personen gefährdet sei bzw. eine sonstige unzumutbare Härte drohte. Wörtlich heißt es dort: „Die Fürsprache zugunsten von Ausländern und Ausländerinnen, denen eine Abschiebung droht, soll nicht das Recht außer Kraft setzen, sondern dazu beitragen, dass im Einzelfall Gerechtigkeit zum Tragen kommt. Das Ziel des ‚Kirchenasyls‘ ist immer, das Anliegen des Asylverfahrens, den Schutz bedrohter Menschen, zu gewährleisten.“

Ein Rechtsstaat ist ein Staat, der Rechte gewährt und fehlerhafte Entscheidungen korrigiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ hat in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 elf Kirchenasyle mit insgesamt 32 Personen dokumentiert, im Jahr 2021 23 Kirchenasyle mit 73 Personen und im Jahr 2022 15 Kirchenasyle mit 36 Personen. Bundesweit endeten in jedem dieser Jahre über 90 Prozent der Kirchenasyle mit einer Entscheidung des BAMF zugunsten der jeweiligen Geflüchteten.